



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Juli 2025

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de>. © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Madagaskar (Republik Madagaskar)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Officier d'Etat Civil).
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt
 - a) durch die zuständige Heimatbehörde
 - oder
 - b) die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland (Certificat de Capacité de Mariage).
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil im Original mit Rechtskraftnachweis.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Madagaskar besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile müssen zur Wirksamkeit für den madagassischen Rechtsbereich in einem förmlichen Anerkennungsverfahren durch das zuständige madagassische Gericht anerkannt werden.

Vorzulegen ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk im Original.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Urkunden aus Madagaskar werden derzeit nicht mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu veranlassen.

Hinsichtlich des erforderlichen Amtshilfeersuchens wird auf die Allgemeinen Hinweise, Ziffer 4 (Legalisation, Apostille, inhaltliche Überprüfung und Kosten) Bezug genommen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Madagaskar besteht aus 2 Seiten.